

(Muster nur nach vorheriger Rechtsberatung durch AK oder BR ausgeben!)
Meldung der Schwangerschaft gem. § 10 Abs. 2 MSchG (5 Tage Frist)
AK Stmk, Frauenreferat, Jänner 2008

M6

Einschreiben!

Vorname Nachname Ort, Datum

.....,

Adresse

.....

.....

ArbeitgeberIn

.....

.....

.....

Betrifft: Meldung der Schwangerschaft

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich bin bei Ihnen seit..... als beschäftigt. Am haben Sie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum ausgesprochen. (Die schriftliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist mir am zugegangen.)

Ich teile Ihnen innerhalb offener Frist mit, dass ich schwanger bin und die Schwangerschaft bereits bei Ausspruch der Kündigung bestanden hat. Die Kündigung ist daher rechtsunwirksam.

Der voraussichtliche Geburtstermin wird der sein. Ich erkläre mich (weiterhin) arbeitsbereit und arbeitswillig. (Wahlweise: Ich ersuche Sie, mir mitzuteilen, wann und wo ich meine Arbeit wieder aufnehmen soll.)

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Beilage
ärztliche Bestätigung

Information für werdende Mütter:

Einer schwangeren Arbeitnehmerin kann, solange der Betrieb aufrecht besteht, nicht bzw. nur mit Zustimmung des Gerichts gekündigt werden. (Achtung: gilt grundsätzlich nur für unbefristete Arbeitsverhältnisse!)

Eine Schwangerschaft ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin unverzüglich mitzuteilen. Wurde bei Ausspruch der Kündigung die Schwangerschaft im Betrieb noch nicht gemeldet, hat sie aber schon bei Ausspruch der Kündigung bestanden und war dieser Umstand der Mutter auch bekannt, kann die Meldung der Schwangerschaft innerhalb von 5 Arbeitstagen (es gilt der Poststempel) nachgereicht werden. Die Kündigung ist rechtsunwirksam, das Arbeitsverhältnis ist weiter aufrecht.

Der Kündigungsschutz besteht bis 4 Monate nach der Geburt, bei einer Karenz bis 4 Wochen nach Ende der Karenz.

Der Meldung ist eine ärztliche Bestätigung über die aufrechte Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin beizulegen.

Die Mutter kann auch auf ihren besonderen Kündigungsschutz verzichten und die Kündigung gegen sich wirken lassen.